

FRÖBEL Akademie gGmbH – Fachschule für Sozialpädagogik

SCHULORDNUNG

1. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die FRÖBEL Akademie gGmbH – Fachschule für Sozialpädagogik. Sie stützt sich auf das Schulgesetz des Landes Berlin, die dazugehörigen Ausführungsvorschriften, die Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin vom 13. Juni 2016 (Sozialpädagogik-Verordnung) in den jeweils gültigen Fassungen, den ab dem Schuljahr 2016/2017 gültigen Rahmenlehrplan für Unterricht und Erziehung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik in Berlin und die dort genannten Veröffentlichungen und Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, insbesondere auch den Beschluss der Jugendministerkonferenz von Mai 2001 „Lernort Praxis“.

2. Schulgemeinschaft

Die Schulgemeinschaft lebt in ihrer Vorbild-Funktion ein von Wertschätzung, Transparenz und Partizipation geprägtes Schulleben. Die Umsetzung des Bildungsauftrages erfolgt im partnerschaftlichen Einvernehmen zwischen Studierenden, Eltern, Lehrkräften, Praxisanleiter*innen, qualifizierten Praxisvertreter*innen und der Schulleitung. Alle am Schulleben Beteiligten sind weitestgehend in die Schulentwicklung einzubeziehen und gefordert, für sich und für Andere Verantwortung zu übernehmen. Dabei sind Gesamtkonferenzen zu allgemein schulischen Themen einmal im Schuljahr durch Formate wie z. B. World Café oder Open Space so zu gestalten, dass sich jede und jeder einbringen und sich damit alle zu Qualitäts- und Entwicklungsbereichen des Schullebens konstruktiv austauschen können.

2.1 Verantwortlichkeiten

Die FRÖBEL Akademie gGmbH – Fachschule für Sozialpädagogik ist eine Tochtergesellschaft des FRÖBEL e. V. Neben der Schulleitung mit ihren in § 69 des Schulgesetzes des Landes Berlin beschriebenen Aufgabenbereichen, der stellvertretenden Schulleitung, den Semestergruppenleitungen, den Lehrkräfte mit ihren in § 67 des Schulgesetzes des Landes Berlin beschriebenen Aufgabenbereichen sowie der pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiter*innen im Schulsekretariat kommt der pädagogischen Planungskonferenz mit dem Auftrag der didaktischen Jahresplanung besondere Bedeutung in der Unterrichts- und Schulentwicklung zu: Planung der Lernorganisation und des Einsatzes der Lehrkräfte; Entwicklung und Weiterentwicklung von Lernsituationen; Anordnung der Lernfelder und Lernsituationen; Planung von Projekten, Lernaufgaben, Exkursionen und anderen Lernformen; Einrichtung einer digitalen Lehr- und Lernplattform inkl. eines virtuellen Klassenzimmers; Planung und Organisation von Selbstlernphasen; Leistungsbewertung (Festlegung von Art und Umfang der Leistungsbewertungen sowie der Bewertungskriterien); Dokumentation der erarbeiteten didaktischen Planung; Evaluation der Implementation des Rahmenlehrplans.

2.2 Studierendenvertretung

Jede Semestergruppe wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher für die Semesterkonferenz. Die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher bilden die Gesamtstudierendenvertretung, die die Vertreter*innen für die Schul- und Gesamtkonferenz bestimmt.

2.3 Elternvertretung

Bei gegebener Altersstruktur der Studierenden werden Elternvertreter*innen gewählt, die u. A. durch die Teilnahme an Schul- und Gesamtkonferenzen das Schulleben mitgestalten können.

3. Pädagogische Leitlinien der Lernorte Schule und Praxis

Kompetenz-, Handlungs- und Persönlichkeits- bzw. Entwicklungsorientierung sind die Leitlinien für ein aktives, selbstgesteuertes, konstruktives, soziales, situatives und emotionales Lernen, dem sich die eng aufeinander abgestimmten Lernorte Schule und Praxis gleichermaßen verbunden fühlen. Ziel ist, die Entwicklung fachlicher und persönlicher Kompetenzen in sinnstiftenden und praxisbezogenen Kontexten zu ermöglichen, die in der didaktischen Planungskonferenz curricular vorbereitet, initiiert und kontinuierlich evaluiert werden. Die notwendige Verzahnung von Theorie und Praxis ist kontinuierlich weiterzuentwickeln. Insbesondere auch durch Lern- und Studiengruppen, Lernprojekten, Lernen in virtuellen Räumen und den Einsatz anderer digitaler Medien sollen neben Selbstständigkeit und Selbstverantwortlichkeit eine ganzheitliche Bildung für eine digitale Gesellschaft verfolgt werden.

3.1 Gesamtstudienplan

Für die Fachschule für Sozialpädagogik gilt die Studentafel nach landesrechtlichen Vorgaben. Die Studierenden erhalten zu Studienbeginn einen von der Planungskonferenz erstellten Gesamtstudienplan, dem die Unterrichtsphasen (gegliedert in Unterrichtsblöcke, Unterricht im virtuellen Klassenzimmer, Lern- und Studiengruppen), Zeiten der fachpraktischen Ausbildung sowie Art und Umfang der vorgesehenen Lernerfolgskontrollen zu entnehmen sind.

3.2 Stundenpläne

Die Stundenpläne werden frühestmöglich in physischer und digitaler Form den Studierenden bekannt gegeben.

3.3 Leistungsnachweise

Die pädagogische Planungskonferenz legt für die Jahrgangsstufen kompetenzorientierte Leistungsnachweise nach Art und zeitlichem Umfang fest, die ausbildungsdidaktische Aspekte (lernfeldübergreifendes Arbeiten, Überprüfung/Anwendung von umfassenden Kompetenzen, kontinuierliche Kompetenzentwicklung der Studierenden) berücksichtigen und den Studierenden bei Studienbeginn bekannt gegeben werden. Dabei werden die Vorgaben der Sozialpädagogik-Verordnung des Landes Berlin in den Anlagen 2-4 eingehalten. Neben schriftlichen Klausuren sind insbesondere weitere mögliche Leistungsnachweise: Projektarbeiten und deren Präsentation, Studienaufgaben, Simulationen beruflicher Teilhandlungen, Ergebnisse kreativer Selbstbildungsprozesse, Teilaufgaben bei Aktionen mit einer ausgewählten Zielgruppe, pädagogisches Handeln mit einer Zielgruppe in der praktischen Ausbildung, schriftliche Praxisaufgaben, Fachgespräche und Medienproduktionen. Die Leistungsnachweise berücksichtigen die drei Anforderungsbereiche in der Gewichtung von:

30 % AB I : 40 % - 50 % AB II : 30 % - 20 % AB III.

3.4 Leistungsbewertung

Die Bewertung erfolgt nach dem in Anlage 3 der Sozialpädagogik-Verordnung des Landes Berlins aufgeführten Bewertungsschlüssel. Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich, transparent und nachvollziehbar zu bewerten und gemeinsam mit der Studierenden/dem Studierenden zu besprechen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der auf der didaktischen Planungskonferenz festgelegten Kriterien bzw. auf Grundlage weiterer, jedoch vorab den Studierenden bekanntgegebener Kriterien. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form werden mit einem Punktabzug von bis zu 10 % der Gesamtpunktzahl einer Lernerfolgskontrolle gewichtet. In Fällen der Leistungsverweigerung, der Täuschung oder des Täuschungsversuches oder des nichtentschuldigenden Erbringens von Leistungsnachweisen wird die Note "Ungenügend" erteilt.

3.5 Nachteilsausgleich

Studierende mit Behinderungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen erhalten bei Bedarf einen der Behinderung oder der bestehenden Beeinträchtigung angemessenen individuellen Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen nicht verändern. Als Nachteilsausgleich sind insbesondere die in § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausgleichsmaßnahmen möglich. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählt z. B. eine auf die Behinderung abgestimmte Gewährung von Zeitzugaben (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Gewährung von Sonderterminen, Gewährung individueller zusätzlicher Pausen). Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist auf die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung zu befristen, bei Fortdauer der Beeinträchtigung zu verlängern und bei Wegfall aufzuheben. Sofern die Beeinträchtigung nicht vorübergehender Natur ist, kann der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer gewährt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Für die Entscheidung wird die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen oder anderer geeigneter Nachweise über die Behinderung oder die vergleichbare Beeinträchtigung verlangt. Für die Abschlussprüfungen ist ein gesonderter Antrag auf Nachteilsausgleich bis zu der dem Prüfungsablaufplan zu entnehmenden Frist zu stellen: Auf Empfehlung der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs die/der Prüfungsvorsitzende.

4. Unterrichtsort, Unterrichtszeiten, Öffnungszeiten der Schule

4.1 Unterrichtsort bei Präsenzzeiten

Ort des Präsenz-Unterrichtes ist die FRÖBEL Akademie gGmbH – Fachschule für Sozialpädagogik, Alexanderstr. 9, Haus des Lehrers, 9. Etage, 10178 Berlin.

4.2 Unterrichts- und Ferienzeiten

Der Präsenz-Unterricht im Umfang von maximal 40 Unterrichtseinheiten/Woche findet in der Regel montags bis freitags zwischen 8:30 bis 15:30 Uhr statt. Während der Ferienzeiten des Landes Berlin findet in der Regel kein Unterricht statt.



4.3 Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

5. Durchführung der Ausbildung

5.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Teilzeitstudium erfüllt nach landesrechtlichen Vorgaben, wer

1. mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausübt,
2. das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nachweist,
3. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt,
4.
 - a) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat oder
 - b) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweisen kann oder
 - c) den mittleren Schulabschluss erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt,
5. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland hat und
6. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.

Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.

Berufliche Vorbildungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind entweder

1. der erfolgreiche Abschluss
 - a) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,
 - b) einer mindestens zweijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung mit Kammerprüfung oder
 - c) einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildungoder
2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit
 - a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) in einem nichteinschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens vier Jahren.

Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig sind Berufsausbildungen, Tätigkeiten oder Berufstätigkeiten in sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Arbeitsfeldern. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Auf die Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 werden bis zu insgesamt höchstens einem Jahr angerechnet:

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,
2. die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,
3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und

4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.

Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Probezeit nicht abschließen kann oder nicht bestanden hat, kann erneut zum Studium zugelassen werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule für Sozialpädagogik schon einmal

1. die Probezeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht bestanden haben,
2. die Abschlussprüfung oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden haben oder

3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde,

dürfen nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und

2. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die erneute Zulassung ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen Schulverhältnisses möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die erneute Zulassung nicht erhalten, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.

5.2 Anmeldung

Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzulegenden Frist schriftlich einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein unterschriebenes Bewerbungsanschreiben
2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf,
3. zwei Lichtbilder neueren Datums,
4. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und Vorbildung
 - a) Zeugnisse über die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Zulassung geforderten Bildungsabschlüsse und Nachweise über die geforderten förderlichen Tätigkeiten oder beruflichen Vorbildungen sowie
 - b) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach §§ 4 und 5 Absatz 4 anrechenbaren Zeiten jeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
5. zum Nachweis des Aufenthaltsstatus auf Verlangen der Fachschule eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder der amtlichen Meldebescheinigung,
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang oder die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,
7. ein erweitertes Führungszeugnis und ein berufsbezogenes Gesundheitszeugnis, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und

8. für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3 sowie einen Arbeitsvertrag.

5.3 Qualitative Bewerber*innenauswahl

Das durch die Verordnung über das Auswahlverfahren an Fachschulen bestimmte Auswahlverfahren ist transparent zu gestalten. Das Verfahren ist mit der Unterzeichnung der notwendigen Verträge abgeschlossen. Schriftliche Mitteilungen werden an die im Schulvertrag genannte Adresse der/des Studierende/n gesandt. Eine Änderung dieser hat die/der Studierende unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Probezeit

Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester. Die Probezeit besteht, wer im Probesemester

1. in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld die Semesternote „mangelhaft“ erhalten hat und
4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Lernfeld keine Semesternote erhalten hat.

Abweichend von Nummer 4 muss in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ sowie in Lernfeldern, die im Verlauf des Studiums nur im Probesemester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden. Leistungen im Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit außer Betracht.

Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung unter Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probesemester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Studiengang verlassen. Den Betroffenen ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. In Fällen, in denen die Probezeit aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.

5.5 Prüfungsverfahren

Zur Einführung in das Prüfungsgeschehen erhalten die Studierenden in der Mitte des 4. Semesters in einer ersten Informationsveranstaltung einen Überblick über die Teile und den Ablauf der Abschlussprüfungen - Schwerpunkt der ersten Informationsveranstaltung wird jedoch die Facharbeit und die mit ihr verbundenen Termine und Fristen sein. In einer weiteren Informationsveranstaltung am Ende des 5. Semesters bzw. zu Beginn des 6. Semesters wird der Ablauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Detail besprochen werden.



5.6 Teile der Abschlussprüfungen

Teile der Abschlussprüfung sind

1. die schriftlichen Prüfungen,
2. die mündlichen Prüfungen und
3. das Kolloquium.

Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Termine der zentralen schriftlichen Prüfungen fest. Schriftliche Prüfungen werden

1. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ sowie
2. in einem der Lernfelder
 - a) „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“,
 - b) „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ oder
 - c) „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“

durchgeführt. Die Studierenden wählen das zu prüfende Lernfeld bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus. Mündliche Prüfungen können in allen unter 3.4.1 aufgeführten Lernfeldern durchgeführt werden. Die mündlichen Prüfungen sind frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Das Kolloquium findet frühestens zehn Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters statt. Die Termine für die mündlichen Prüfungen und das Kolloquium legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest und gibt sie den Studierenden rechtzeitig bekannt.

5.7 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,
3. im Verlauf des Studiums nicht mehr als zweimal die Semesternote „mangelhaft“ bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten erhalten hat,
4. den Wahlpflichtunterricht oder den Profilunterricht in höchstens einem Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
6. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Lernfeldern jeweils höchstens einmal keine Semesternote und im Wahlpflichtunterricht oder im Profilunterricht höchstens einmal keine Bewertung erhalten hat und
7. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.
8. im Teilzeitstudium darüber hinaus den Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten durch die Beurteilung der Beschäftigungsstelle gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 erbringt. Kann die Beurteilung aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu widerrufen, wenn
 1. die Beurteilung nicht spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Durchführung der Schlusskonferenz (§ 48 Absatz 1) nachgereicht oder
 2. durch die nachgereichte

Beurteilung der Nachweis über die geforderten fachpraktischen Tätigkeiten nicht erbracht wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde andere geeignete Nachweise für die geleisteten fachpraktischen Tätigkeiten anerkennen. Mit dem Widerruf gilt die oder der Betroffene als nicht zur Abschlussprüfung zugelassen; alle erzielten Prüfungsergebnisse sind nichtig.

Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung Nummer 1 nicht, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren. Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

5.8 Bestehen der Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss beschließt in der Schlusskonferenz die Endnoten aller Lernfelder gemäß Anlage 4 der Sozialpädagogik-Verordnung und stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Abschlussprüfung heraus, dass eine Unregelmäßigkeit - z. B. Täuschungsversuch - vorlag, kann die Schulaufsichtsbehörde die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis einzuziehen.

5.9 Abschlüsse

Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, auf dem die Vornoten, Prüfungsnoten und Endnoten aller Lernfelder, das Thema und die Note der Facharbeit sowie das Bestehen des Kolloquiums auszuweisen sind. Die darüber hinaus auf dem Abschlusszeugnis zu vermerkende Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel der Endnoten aller Lernfelder. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung „Erzieherin“ oder „Erzieher“. Mit dem Studienabschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder d des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.

5.10 Erfolgsstatistik

Zur internen und externen Erfolgskontrolle werden Vermittlungsdaten der Studierenden anonymisiert ausgewertet. Zur Erhebung wird die/der Studierende von der FRÖBEL Akademie gGmbH – Fachschule für Sozialpädagogik kontaktiert.

6. Fehlzeiten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Freistellungsanträge

Wenn die oder der Studierende ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung fernbleibt, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren bzw. informieren zu können, wird von einem Verlassen des Bildungsgangs ausgegangen. Wer den Studiengang verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen (siehe Sozialpädagogik-Verordnung, § 13). Bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen kann ein schriftlicher Verweis erfolgen (siehe Punkt 5.2 der Schulordnung). Ist der / die Studierende infolge von Krankheit oder Erkrankung der Kinder oder aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen an der Teilnahme am

Unterricht gehindert, so ist er/sie verpflichtet, der Schulleitung und der Praxiseinrichtung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) die voraussichtliche Dauer der Hinderung anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, so hat die/der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag nachzureichen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist im Original der Einrichtung, in Kopie der Schule vorzulegen. Verlängert sich die Arbeitsunfähigkeit über die in der ärztlichen Bescheinigung angegebene Dauer hinaus, so hat die/der Studierende dies unverzüglich anzuzeigen und eine neue Bescheinigung vorzulegen. Die Schule ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, diese Regelung dahingehend zu ändern, dass der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ab dem ersten Krankheitstag verlangt werden kann. Am Tag vor Wiederantritt sind Schule und Praxiseinrichtung gleichermaßen zu informieren. Aus wichtigen Gründen kann eine Freistellung vom Unterricht bei der Semestergruppenleitung beantragt werden, die frühestmöglich einzureichen ist. Verspätungen werden erfasst und erscheinen – unabhängig davon, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind – auf den Semesterzeugnissen.

7. Positive Fehlerkultur und Störungen als Entwicklungs-Chancen

Wir alle machen Fehler. Entscheidend ist die Bereitschaft, aus seinen Erfahrungen zu lernen, sein Handeln zu überdenken und sein Verhalten in Zukunft zu ändern. Dies verlangt auch, Störungen als Entwicklungs-Chancen zu verstehen. Gespräche sollen gesucht sowie offen und konstruktiv geführt werden. Gegebenenfalls sind gemeinsame Absprachen sowie Formen der Wiedergutmachung zu finden. Sind diese Maßnahmen auf Dauer nicht zielführend, können Verstöße gegen die Schulordnung über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gemäß § 62 und § 63 des Schulgesetzes des Landes Berlin geahndet werden. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Studierenden zu hören. Bei groben Verstößen kann die Schulleitung die Studierenden der Schule verweisen.

8. Haftung/Versicherungsschutz

Studierende und ggf. deren gesetzliche Vertreter*innen haften für die von ihnen während des Fachschulstudiums vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschäden in Anwendung des bürgerlichen Rechts.

Bei der Begehung von Straftaten auf dem Gelände des Schulstandortes und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes entscheidet die Schulleitung über eine mögliche Strafanzeige. Die Schule übernimmt keine Verantwortung bei Verlust oder Beschädigung von persönlichen Sachen auf dem Gelände des Schulstandortes und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Die Studierenden sind bei Unfällen auf Schulwegen sowie in der Schule über die Fachschule für Sozialpädagogik unfall- und haftpflichtversichert. Im Schadensfall ist der/die Studierende verpflichtet, spätestens nach bis zum dritten Werktag der Schule eine schriftliche Meldung abzugeben.

9. Inkrafttreten der Schulordnung

Die Schulordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die Schulordnung ist allen Studierenden, Lehrkräften sowie allen anderen pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiter*innen der Fachschule bekannt zu machen.